



Vorbemerkung

Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Lieferanten sind nur dann und insoweit wirksam, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Individualvertraglich vereinbarte Bestimmungen gehen unseren Einkaufsbedingungen vor, wenn diese von uns ausdrücklich spätestens bei Vertragsabschluss schriftlich bestätigt wurden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so haben die übrigen Bestimmungen im Einzelnen gleichwohl Gültigkeit. Regelungslücken sind durch Auslegung zu schließen, was nach Sinn und Zweck sowie wirtschaftlicher Zielrichtung unserer Einkaufsbedingungen zu geschehen hat.

Ersatzweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

1. Vertragsabschluss

Wir bestellen unter Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Jede Bestellung ist unverzüglich bzw. bis zu dem von WILO angegebenen Termin unter Angabe unserer Bestelldaten, des verbindlichen Liefertermines und eines verbindlichen Festpreises zu bestätigen. Wir behalten uns vor, Bestellungen zu widerrufen, deren Bestätigung uns nicht innerhalb der geforderten Frist vorliegt. Verträge aller Art sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen stets der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen binden Wilo nur, wenn sie von Wilo schriftlich bestätigt wurden.

Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt.

2. Preise, Rechnungsstellung, Zahlungen

Gültigkeit haben nur die vereinbarten Preise. Diese sind stets Bruttopreise. Soweit keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, verstehen sich die Preise frei Empfangsstelle einschließlich Verpackung. Rechnungen ohne Angabe unserer Bestellnummer werden nicht bearbeitet. Bei beanstandeten Rechnungen ist das Eingangsdatum der berichtigten Rechnung maßgebend.

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgen Zahlungen seitens Wilo binnen 14 Tagen nach Zugang der Lieferung und nach Zugang der Rechnung unter Abzug von 3% Skonto oder binnen 30 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder nach drei Monaten rein netto, jeweils nach unserer Wahl. Solange Mängel der Lieferung und Leistung nicht restlos beseitigt sind, ist Wilo berechtigt, den Rechnungsbetrag bis zur vollständigen Höhe zurückzubehalten.

Bei früherer Anlieferung als vereinbart beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem Tage, an dem die Lieferung/ Leistung fällig gewesen wäre.

In der Wahl des Zahlungsmittels ist Wilo frei.

Sind ausnahmsweise keine Preise angegeben, gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung bekannt gegebenen Listenpreise des Lieferanten mit den oben genannten Abzügen.

Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

Jeder Versand erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Lieferanten. Diese Gefahr, auch die Gefahr der Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs, bleibt bis zur vertragsgemäßen Ablieferung an der von Wilo gewünschten Versandanschrift bzw. Versandungsstelle ausschließlich beim Lieferanten.

Rücknahmeverpflichtungen des Lieferanten für Verpackungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Insoweit trägt der Lieferant alle Kosten für die Einlagerung, den Rücktransport und die Entsorgung.

3. Lieferbedingungen, Lieferverzug

Die Lieferungen erfolgen nach Incoterms 2000, soweit in diesen Einkaufsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.

Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von Wilo genannten Empfangs- oder Verwendungsstelle, sofern die Lieferung zu diesem Zeitpunkt vertragsgerecht erfolgt ist oder Wilo die Lieferung als rechtzeitig erbracht bestätigt. Erkennt der Lieferant, dass der vereinbarte Termin, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingehalten werden kann, so hat der Lieferant Wilo dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der voraussichtlichen Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Geschieht dies nicht unverzüglich oder ist aus Sicht von Wilo diese Verzögerung nicht hinnehmbar, so ist Wilo ohne Angabe von Gründen berechtigt, entweder von Teilen der vereinbarten Lieferung oder vom Vertrag insgesamt zurückzutreten, ohne dass der Lieferant irgendwelche Rechte hieraus



herleiten könnte. Der Lieferant ist Wilo gegenüber gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung enthält keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche. Vor Ausspruch des Rücktritts hat Wilo dem Lieferanten nur dann eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung erfolglos zu setzen, wenn kein Liefertermin vereinbart war. Wilo ist darüber hinaus berechtigt, schon vor Eintritt der Fälligkeit der Leistung den Rücktritt zu erklären, wenn offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen hierfür eintreten werden.

Im Falle eines vereinbarten Liefertermins bzw. vereinbarter Lieferfrist bindet Wilo mit diesen Einkaufsbedingungen den Fortbestand ihres Leistungsinteresses ausnahmslos an die Rechtzeitigkeit der vereinbarten Leistung.

Bei vorzeitiger Lieferung steht Wilo das Recht zu, entweder die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen oder die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin allein auf Kosten und Gefahr des Lieferanten einzulagern. Teillieferungen akzeptiert Wilo nur nach ausdrücklicher Vereinbarung, bei vereinbarten Teillieferungen ist im Zeitpunkt der Anlieferung die verbleibende Restmenge schriftlich aufzuführen.

Mehr- oder Minderlieferungen sind unbeschadet der Mängelhaftungsrechte seitens Wilo nur bei schriftlicher Einwilligung möglich. Das gleiche gilt für eine Änderung des Fertigungsstandortes oder -verfahrens.

Der Rücktritt seitens Wilo ist ausgeschlossen, wenn Wilo allein oder weit überwiegend für die Umstände verantwortlich ist, die zum Rücktritt berechtigen, oder wenn der vom Lieferanten nicht zu vertretende Umstand zu einem Zeitpunkt eintritt, zu welchem sich Wilo im Verzug mit der Annahme der vertragsgerechten Leistung befindet.

4. Mängelhaftung

4.1 Garantie

Der Lieferant garantiert, dass sämtliche von ihm gelieferten Komponenten und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften, Fachverbänden und den EU-Normen entsprechen. Sämtliche Produkteigenschaften bestimmen sich nach den EU-Normen bzw. Werkstoffdatenblättern, soweit nicht andere Normen mit Wilo ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Sofern keine EU-Normen oder Werkstoffdatenblätter bestehen oder keine Gültigkeit - mehr - haben, gelten die entsprechenden DIN-Normen oder mangels solcher der Handelsbrauch, sofern diese nicht hinter dem neuesten Stand der Technik zurückbleiben. Inhalt und Umfang der technischen Dokumentation bestimmen sich nach den EU-Richtlinien und den EU-Mitgliedsstaaten, in die das Produkt verkauft wird. Bezugnahmen des Lieferanten auf Normen, Werkstoffdatenblätter oder Werkprüfbescheinigungen sowie Angaben zu Güten, Maßen und Verwendbarkeit werden gegenüber Wilo seitens des Lieferanten ausdrücklich garantiert.

4.2 Abweichungen, Bedenken

Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so hat der Lieferant hierzu die schriftliche Zustimmung seitens Wilo rechtzeitig einholen. Die Vertragspflichten des Lieferanten werden durch eine solche Zustimmung nicht berührt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von Wilo gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies unter Angabe von Gründen Wilo unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.3 Mängel

WILO ist zur Untersuchung der Ware und Öffnung der Verpackungen nicht verpflichtet. Durch Zahlung der Rechnung wird kein Anerkenntnis insoweit erklärt, dass die Ware bestellt, vollständig oder mängelfrei ist, auf Mängelhaftungsansprüche sowie auf die Rechte aus verspäteter Lieferung wird nicht verzichtet.

Alle Qualitätsmängel, Mengen- und Maßdifferenzen gelten als versteckte Mängel und verpflichten den Lieferanten zur Mängelhaftung, auch wenn solche Mängel erst durch den Endabnehmer von Wilo festgestellt werden. Der Lieferant ist sodann berechtigt, sich auf das Fehlen der Rüge seitens Wilo im Falle mangelhaft gelieferter Ware zu berufen, wenn er Wilo zunächst zeitnah zu der erfolgten Lieferung unter angemessener Frist aufgefordert hat, die gelieferte Ware auf ihre Mängelfreiheit zu untersuchen und Mitteilung darüber zu machen.

4.4 Mängelhaftungsansprüche

Wilo hat im Falle der Mangelhaftigkeit und im Falle nicht berechtigter Teillieferung das Recht, vom Lieferanten Nacherfüllung zu verlangen, die entweder in der Lieferung einer mängelfreien Sache oder in der Beseitigung des Mangels besteht. Der Lieferant hat alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dazu gehören u.a. Transport-, Wege-, Arbeits- und Mate-



rialkosten sowie Kosten der Hin- und Rücksendung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, hat Wilo das Recht, auch weiterhin Nacherfüllung zu verlangen.

Der Lieferant kann die von Wilo gewählte Art der Nacherfüllung nur dann verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf Seiten Wilo auf die andere Art der Nacherfüllung, wenn der Lieferant Wilo die unverhältnismäßigen Kosten schriftlich nachweist.

Kommt der Lieferant der Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb von Wilo zu nennender angemessener Frist nicht nach, ist Wilo berechtigt, entweder auf Kosten des Lieferanten die Ersatzbeschaffung vorzunehmen oder die Mangelhaftigkeit der Ware auf Kosten des Lieferanten selbst oder anderweitig beseitigen zu lassen. Wilo kann auch darüber hinaus die Minderung des Preises vornehmen, soweit auch hiernach ein Minderwert verbleibt. Schadensersatzansprüche auf Seiten Wilo bleiben hiervon unberührt.

4.5 Mängelhaftungsfrist, Verjährung

Die Mängelhaftungsfrist beginnt frühestens mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Ware an Wilo oder den von Wilo benannten Dritten bzw. der benannten Empfangs-/ Verwendungsstelle, sofern kein späterer Zeitpunkt ausdrücklich bestimmt ist.

Die Mängelhaftungsfrist beträgt ab diesem Zeitpunkt 3 Jahre, jedoch 5 Jahre ab diesem Zeitpunkt, sofern es sich um Liefergegenstände handelt, die entsprechend ihrem üblichen Verwendungszweck für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursachen.

Die vorstehende Regelung gilt auch für die Lieferung von Ersatzteilen.

Werden im Rahmen der Nacherfüllung Teile geliefert oder nachgebessert, gelten für den Neubeginn der hier geregelten Verjährungsfrist oder deren Hemmung die allgemeinen Vorschriften.

4.6 Gesetzliche Bestimmungen zum Mängelhaftungsrecht

Sofern vorstehend nicht ausdrücklich anders vorgesehen, gelten ansonsten oder ersatzweise die gesetzlichen Bestimmungen.

4.7 Produkthaftung, Rückrufkosten

Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von dem Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit er durch die von ihm gelieferten Produkte bedingt ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion.

4.8 Produkthaftpflichtversicherung

Der Lieferant wird gegen alle Risiken aus der Produkthaftung in angemessener Höhe eine Versicherung abschließen und für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab Auftragsdatum unterhalten. Die Versicherungspolice ist uns auf Verlangen vorzulegen.

Diese Produkthaftpflichtversicherung muss sich auch auf die sog. erweiterte Produkthaftpflicht (z.B. Aus- und Einbaukosten) erstrecken.

4.9 Qualitätssicherung

Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und diese bei Aufforderung nachzuweisen. Er wird mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

5. Patente/ Schutzrechte

Der Lieferant wird uns und unsere Kunden zu jeder Zeit während und nach der Dauer dieses Vertrages freihalten von allen Schäden und Kosten (einschließlich entgangenem Gewinn, Gebrauchsentszug, Stillstandzeiten, Pönalen, Anwaltskosten etc.), die uns oder unseren Kunden, wo auch immer, im Zusammenhang mit dem Gebrauch oder Verkauf der vom Lieferanten zu liefernden Teile wegen angeblicher Patent-, Geschmacksmuster-, Urheber-, Marken- oder ähnlicher Schutzrechtsverletzungen entstehen und wird uns und unseren Kunden alle hieraus entstehenden Kosten und Schäden unverzüglich ersetzen.

Sollten Ansprüche wegen Patentverletzung etc. gegen unsere Kunden oder uns geltend gemacht werden, wird der Lieferant hierüber informiert werden, mit der Aufforderung, dass dieser alle zur Niederschlagung erforderlichen Maßnahmen unverzüglich auf eigene Kosten einleitet. Wir können vom Lieferanten für erwartete Auslagen und Schäden angemessene Sicherheitsleistung verlangen.

Sollten wir als Folge der Anspruchstellung daran gehindert sein, irgendwelche der vom Lieferanten zu liefernden Teile zu verwenden oder zu verkaufen, und sollte der Lieferant nicht in der Lage sein,



uns von dem Inhaber der Schutzrechte etc. eine Gebrauchsberechtigung zu beschaffen, wird der Lieferant unverzüglich gleichermaßen geeigneten Ersatz liefern, der keine Schutzrechte etc. verletzt, oder auf unseren Wunsch die gelieferten Gegenstände in einer Weise verändern, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt.

Der Lieferant haftet nach dieser Ziffer nicht, soweit er die eingetretene Beeinträchtigung bei uns und/ oder bei unserem Kunden nicht zu vertreten hat.

6. Werkzeuge/ Formen

Von uns dem Lieferanten überlassene Werkzeuge/Formen verbleiben in unserem Eigentum; vom Lieferanten oder von Dritten für Lieferungen an uns gefertigte Werkzeuge werden mit der Fertigung unser Eigentum. Der Lieferant überträgt uns alle Nutzungsrechte an diesen Werkzeugen/Formen.

Jeder Standortwechsel ist uns unverzüglich anzuzeigen. Die Werkzeuge/Formen sind in produktionsfähigem Zustand zu erhalten. Der Lieferant hat an jedem Werkzeug/ jeder Form kenntlich zu machen, dass es/ sie der Herstellung von Produkten für uns dient.

Der Lieferant ist auf unsere Anforderung hin verpflichtet, uns oder von uns beauftragten Dritten die Werkzeuge/Formen herauszugeben, wenn er vertragliche Verpflichtungen uns gegenüber nicht erfüllt oder nicht mehr zu erfüllen hat. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an den Werkzeugen/Formen ist ausgeschlossen.

7. Verpflichtung zur Vertraulichkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Er hat seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.

Unsere Angaben über die Anfertigung von uns bestellter Gegenstände sowie nach unseren Angaben angefertigte Zeichnungen und unsere eigenen Zeichnungen dürfen vom Lieferanten weder weiter verwendet noch Dritten zugänglich gemacht werden.

Der Lieferant hat uns alle Nutzungen, die er aus der Verletzung dieser Verpflichtung zieht, herauszugeben sowie jeden hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

8. Verbot der Unterbeauftragung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag an Dritte weiterzugeben.

9. Abtretungsverbot

Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert wird, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten.

10. Datenschutz

Wir werden die personenbezogenen Daten des Lieferanten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.

11. Erfüllungsort

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis die von Wilo genannte Versandstelle. Ansonsten ist Erfüllungsort Dortmund.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle eventuell aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist Dortmund.

13. Anwendbares Recht

Soweit vorstehend nicht anders geregelt, gilt ergänzend das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht hat nur Gültigkeit, wenn dies ausdrücklich schriftlich seitens Wilo bestätigt wurde oder gesetzlich vorgeschrieben ist.